

Frage

Der Bundesrat hat im Juni 2005 seinen Entwurf zur Unternehmenssteuerreform verabschiedet. Bei dessen Lektüre stellt man fest, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben des Bundes einmal mehr von den Kantonen und Gemeinden getragen werden sollen. In diesem Fall werden die Kantone und Gemeinden über 90 % zu berappen haben.

Der Bundesrat erklärt im Fazit seiner Botschaft nämlich, dass der erste Schwerpunkt der Vorlage für den Bund Mindereinnahmen von rund 40 Millionen Franken, für die Kantone und Gemeinden jedoch Mindereinnahmen von 460 Millionen Franken zur Folge hat.

Der zweite Schwerpunkt könnte für die Kantone und Gemeinden je nachdem Mindereinnahmen von 0 bis 1 Milliarde Franken zur Folge haben, dem Bund hingegen entstehen hier keine Einbussen.

Die übrigen Massnahmen sind noch nicht beziffert, aber gemäss Botschaft sind die Kantone und Gemeinden stärker betroffen als der Bund.

Ich stelle dem Staatsrat somit folgende Fragen:

- Welche Mindereinnahmen hat die Vorlage des Bundes für unseren Kanton zur Folge?
- Wie gedenkt der Staatsrat diese Einbussen auszugleichen?
- Wie wird sich diese Vorlage auf die Gemeindefinanzen auswirken?
- Welche Massnahmen fasst Staatsrat ins Auge, um die finanziellen Einbussen für die Gemeinden einzuschränken?
- Welches sind die Auswirkungen dieser Vorlage im Hinblick auf das Haushaltsgleichgewicht?
- Was beabsichtigt der Staatsrat zu unternehmen, damit der Abwälzung der Kosten von Vorhaben des Bundes auf die Kantone und Gemeinden Einhalt geboten werden kann?
- Wie stellt sich die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zu dieser Vorlage?
- Welchen Standpunkt vertritt der Staatsrat des Kantons Freiburg innerhalb der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zu dieser Vorlage?

6. Dezember 2005

Antwort des Staatsrates

Seit dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 1997 am 1. Januar 1998 ist mit zunehmender Intensität zum Ausdruck gebracht worden, dass weiterer Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen des Unternehmenssteuerrechts bestehe. Auf Bundesebene betreffen über 20 parlamentarische Vorstösse vor allem den Gewinnsteuersatz, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und ihrer Anteilsinhaber, die steuerliche Förderung von Risikokapital, die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, die Belastung von Personenunternehmen durch Steuern und Sozialabgaben, die Unternehmensnachfolge und die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz.

Im Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Unternehmenssteuerreform hat im Frühjahr 2004 die Mehrheit der Vernehmlassungspartner (Kantone, politische Parteien, Spitzenverbände und übrige Partner) eine Unternehmenssteuerreform grundsätzlich befürwortet, und 25 Kantone sind der Ansicht, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

Die Teilbesteuerung der Dividenden wirkt sich auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Gemäss Entwurf des Bundesrates ist zwischen kurz- und langfristigen finanziellen Auswirkungen zu unterscheiden. In der Einführungsphase wird die Reform zu grösseren Mindererträgen führen als im längerfristigen Gleichgewicht. Unter der Annahme, dass die Kantone einen Teilbesteuerungssatz von 80 Prozent für Erträge aus dem beweglichen Privatvermögen (Dividenden, Gewinnanteile und Liquidationsüberschüsse) vorsehen, ergeben sich für Bund und Kantone folgende Mindereinnahmen:

- Kurzfristig würden dem Bund Mindereinnahmen in Höhe von 40 Millionen Franken, den Kantonen und Gemeinden von 460 Millionen Franken entstehen.
- Längerfristig beliefen sich die Ausfälle für die Kantone und die Gemeinden auf 270 Millionen Franken pro Jahr, währenddem der Bund mit zusätzlichen Einnahmen im Umfang von 55 Millionen Franken rechnen könnte.

Die Mindereinnahmen für Bund und Kantone bei den Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen sowie infolge der Einführung des Kapitaleinlageprinzips, der gesetzlichen Normierung der Ersatzatbestände und der Erleichterungen für den Beteiligungsabzug sind nicht quantifizierbar.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Unternehmenssteuerreform nur dann Erfolg hat, wenn sie von den Kantonen mitgetragen wird. Deshalb hat er die Vorstellungen der kantonalen Finanzdirektoren mehrheitlich in seine Entscheide miteinbezogen. Allerdings hat er auf das von den Kantonen einhellig verlangte Erfordernis einer Mindestbeteiligung für die Gewährung der Teilbesteuerung der Dividenden verzichtet. Der Bundesrat hält nämlich dafür, dass die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung allen Anteilsinhabern, unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung zu gewähren ist. Diese Lösung ist jedoch ausserordentlich kostspielig. Und sie ist ausserdem ungenügend auf die eigentlichen Unternehmer fokussiert.

Die blossе Korrektur der wirtschaftlichen Doppelbelastung hat allerdings im Wesentlichen tariflichen Charakter. Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) kann der Bund zwar die Methode der zur Anwendung kommenden Belastungsmilderung festlegen, er kann aber nicht das Ausmass der Entlastung vorschreiben.

Beantwortung der Fragen

- Nach den Vorgaben des Bundesrates und des Eidgenössischen Finanzdepartements ergeben sich nach den Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung für den Kanton jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 5,5 Millionen Franken und praktisch gleich grosse Mindereinnahmen für die Gemeinden.

Der Kantonsanteil an der DBSt dürfte um 640 000 Franken zurückgehen.

- Die aus dieser Entlastung resultierenden Mindereinnahmen werden in den Jahresvoranschlägen des Kantons und der Gemeinden zu berücksichtigen sein, die dann dementsprechend ihre Ausgaben einschränken müssen.
- Der Bund hat die Kompetenz, die Methode der Belastungsmilderung festzulegen, nicht jedoch deren Ausmass vorzuschreiben. Jeder Kanton kann selber bestimmen, welcher Anteil der Dividenden steuerfrei sein soll. Will der Kanton Freiburg wettbewerbsfähig bleiben, muss er über die diesbezüglichen Massnahmen der anderen Kantone Bescheid wissen. Dazu ist zu sagen, dass der Kanton Nidwalden diese Milderung der Doppelbelastung bereits kennt, und dass mehrere Deutschschweizer Kantone sie demnächst einführen wollen.
- Bei der Anpassung der freiburgischen Gesetzgebung im Anschluss an die auf Bundesebene getroffenen Entscheide über die Unternehmensbesteuerung wird der Grosse Rat das letzte Wort haben.
- Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren befürwortet zwar den Entwurf des Bundesrates zur Unternehmenssteuerreform, sie ist jedoch der Auffassung, dass der Entwurf dadurch, dass er namentlich Entlastungen für alle Aktionäre vorsieht, zu weit geht. Sie befürwortet eine Teilbesteuerung der Gewinnausschüttung nur bei qualifizierten Beteiligungen von 10 Prozent.
- Wie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren befürwortet auch der Staatsrat im Grundsatz die Unternehmenssteuerreform, sofern diese finanziell tragbar ist. Er ist der Auffassung, dass diese Reform, die zwar den Wirtschaftsstandort Schweiz stützt, nur insoweit durchgeführt werden kann, als finanzielle Kompensationen für die Kantone vorgesehen sind. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich der Staatsrat auch ausdrücklich gegen eine Kumulation der Haushaltverschlechterungen aus den Steuer- und Sparmassnahmen des Bundes gewendet.

Freiburg, den 17. Januar 2006